

28. 1. 1919

nsw. Justizministerium

Angestellten- und Übergangs- wirtschaft.

Die von uns bereits angekündigte, am 24. Januar in Kraft getretene Verordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilisierung über die Entlassung, Entlohnung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung greift außerordentlich tief in das Angestelltenrecht ein. Betriebsunternehmer und Betriebsinhaber einschließlich der Föderationen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, alle Kriegsteilnehmer und reichsdeutschen Soldaten zu rütteln, die bei Ausbruch des Krieges bei ihnen als Angestellte beschäftigt waren, wieder einzustellen. Die Wiedereinstellungspflicht erlischt, wenn die Angestellten sich nicht binnen zweier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur sofortigen Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit bei ihren ehemaligen Arbeitgebern melden. Diese zweiwöchige Frist beginnt für Kriegsteilnehmer, die noch nicht aus dem Militärdienst entlassen sind, erst mit dem Tage ihrer Ablösungs- oder Gehelfsmäßigen Entlassung; dagegen für bereits entlassene Kriegsteilnehmer, die auf Grund freiwilliger Meldung zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung oder des Grenzschutzes Verwendung finden. Eine Entlassung der wiedereingesetzten Kriegsteilnehmer kann frühestens zum Ablauf des auf den Monat der Wiedereinstellung folgenden vierten Kalendernmonats erfolgen. Eine Rüttlung zu diesem Zeitpunkt ist in jedem Falle zulässig.

Die Wiedereingesetzten sollen zunächst in gleicher Weise beschäftigt werden wie vor dem Kriege. Sie haben jedoch auch andere Arbeit zu übernehmen, die ihnen billigerweise zugemutet werden kann. Sie haben Anspruch auf eine Vergütung, die denjenigen entspricht, die den Daseinsgebliebenen gewährt wird.

Außerdem sind die Arbeitgeber verpflichtet, die gegenwärtig bei ihnen Angestellten weiter zu beschäftigen, soweit diese auf Erwerb angewiesen sind, es sei denn, daß sie eine ihrer Vorbildung entsprechende Anstellung an diesem Orte oder in dessen Umgebung nicht erlangen können. Diesen Angestellten darf erst zum 28. Februar 1919 gekündigt werden.

Falls einem Angestellten seit dem 1. November 1918 zum 31. Dezember über zu einem späteren Zeitpunkt bis zum 28. Februar 1919 einschließlich gekündigt worden ist, ist die Kündigung unwirksam, wenn ihre Aufhebung innerhalb zweier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung von dem Angestellten bei dem Arbeitgeber verlangt wird. Dieses Recht steht ihm nicht zu, wenn seine Weiterbeschäftigung mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Betriebes abgelehnt werden darf oder die Kündigung auf Verordnung des Demobilisierungsbüros oder im Einverständnis mit dem zuständigen Angestellenausschuß erfolgt. Eine Pflicht zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten besteht nicht, soweit ihre Durchführung dem Arbeitgeber infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebes ganz oder zum Teil unmöglich ist. Hierüber ist im Einvernehmen mit dem Angestellenausschuß zu bestimmen. Für die Auswahl der zu Cabellassen sind bestimmte allgemeine Normen festgesetzt. Während des Krieges zugezogene Angestellte dürfen im Falle der Kündigung durch den Arbeitgeber ihren Austritt sofort bewilligen, wenn sie in ihre Heimat zurückkehren. Der Arbeitgeber ist in diesem Falle verpflichtet, ihnen die Vergütung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, mindestens aber eine Summe von 200 Mark, zu gewähren. Angestellte, die binnen fünf Tagen nach erfolgter Kündigung in ihren Heimatort fahren, erhalten für sich und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung.

Die Demobilisierungsausschüsse sind befugt, Unternehmer solcher Betriebe und Inhaber solcher Büros, die erst während des Krieges entstanden oder wesentlich vermehrt worden sind, zur Einstellung einer bestimmten Mindestzahl von Kriegsteilnehmern als Angestellten zu verpflichten, vorausgesetzt, daß die Durchführung dieser Verpflichtung dem Arbeitgeber möglich ist. Die Eingesetzten sind zur Leistung aller Dienste verpflichtet, die ihnen billigerweise zugemutet werden können und angemessene Vergütung. Betriebsunternehmer und Betriebsinhaber, die sich dieser Verpflichtung in schriftlicher Weise entziehen, können für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu 10 000 Mark belegt werden.

Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten ist dies in der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vorgesehene Schlichtungsausschuß zuständig. Falls eine der Partien sich dem Schiedspruch nicht unterweist, kann der Demobilisierungskommissar ihn für verbindlich erklären.